

Saale-Wipper-Bote

Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau
Jahrgang 4 | Freitag, 19. Juli 2013 | Sonderausgabe

Verbandsgemeinde

Satzung

zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper (Kita-Kostenbeitragsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 (1) und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383), zuletzt geändert § 116 geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 406), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 13 und 13 a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) sowie § 90 Abs. 1 S. 1, Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (BGBl. I, S. 254) geändert worden ist, i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der Fassung vom 5. März 2003 (GVBl. LSA, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2013 (GVBl. S. 38) wurde vom Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 10. 07. 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper werden Kostenbeiträge erhoben. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper legt die Höhe dieser Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 13 KiFöG fest.

§ 2 Höhe des Kostenbeitrages für die Kindertageseinrichtungen und Tagespflege

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Nutzung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen bemisst sich nach der Betreuungsart und dem zeitlichen Betreuungsumfang. Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Kosten für die Verpflegung. Hierzu treffen die Träger bzw. die Erziehungsberechtigten gesonderte Regelungen.
(2) Die Höhe des Kostenbeitrages setzt der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper gem. § 13 KiFöG-LSA fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Kostenbeiträge für die Einrichtungen der freien Träger werden bis zum 31.12.2014 durch die Träger erhoben und eingezogen. Abweichungen sind zulässig.

(4) Gemäß § 13 (4) KiFöG-LSA wird der Kostenbeitrag ab 01.01.2014 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für 2 oder mehr Kinder, die gleichzeitig in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege gefördert oder betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht überschritten. Schulkinder, unabhängig davon ob sie einen Hort besuchen oder nicht, bleiben bei der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

Die Anwendung dieser Regelung setzt aber voraus, dass die Eltern, wenn für ihre Kinder die verringerte Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages erfolgen soll, einen entsprechenden Antrag (Vordruck), ggf. mit geforderten Unterlagen bzw. Nachweisen, bei der Verbandsgemeinde Saale-Wipper einreichen.

Die Verringerung des Kostenbeitrages gem. dieser Regelung erfolgt frühestens ab dem Abgabemonat eines entsprechenden Antrages.

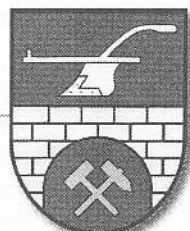
(5) Wird ein Kind länger als die im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeit betreut und liegt dies vor Beginn oder nach dem Ende der regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten der Tageseinrichtung, so erhöht sich der zu entrichtende Kostenbeitrag für jedes Kind pro jeweils angefangener Stunde um 10,00 Euro pro Monat.

(6) Soweit Eltern in Einzelfällen die vereinbarte Betreuungszeit überschreiten müssen oder wollen, besteht im Rahmen der regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten die Möglichkeit des „Zukaufes“ von Einzelstunden für 5,00 Euro pro Einzelstunde. Dieser Zukauf ist durch Uhrzeit und Wochentage konkret zu bestimmen.

(7) Der Kostenbeitrag gem. Anlage 1 wird abhängig von der im Betreuungsvertrag vereinbarten täglichen Betreuungszeit festgesetzt und erhoben.

Wird eine Betreuungszeit tatsächlich nicht in Anspruch genommen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Höhe der Kostenbeitragsschuld.

(8) Die Vereinbarung von gleichmäßigen, aber turnusmäßig zeitlich wechselnden Betreuungszeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. Ebenso ist auch die Vereinbarung wö-



chentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten nur in Ausnahmefällen möglich bzw. zulässig. In diesen Fällen ergibt sich die für die Festsetzung und Erhebung des Kostenbeitrages maßgebliche tägliche Betreuungszeit aus der Summe der jeweils höchsten wöchentlichen Gesamtbetreuungszeit des betreffenden Kindes geteilt durch 5 Tage. Als Gesamtbetreuungszeit gilt die Regelung im § 4 Abs. 1. Die Träger entscheiden eigenständig über die Anwendung dieser Regelung.

(9) In der Eingewöhnungsphase der Kinder wird ein monatlicher Betreuungssatz erhoben, der sich aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit ergibt.

(10) Bei Aufnahme von Gastkindern aus der Verbandsgemeinde ist der Tagessatz aus dem Kostenbeitrag der vereinbarten Betreuungszeit zu zahlen.

§ 3

Ermäßigungen und Übernahme des Elternbeitrages

(1) Eltern können beim Jugendamt des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Antrag auf Ermäßigung des von der Verbandsgemeinde für ihr Kind / ihre Kinder erhobenen Kostenbeitrag stellen.

(2) Der Kostenbeitrag wird ab 01.01.2014 nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder gem. § 13 Abs. 4 KiFöG-LSA gestaffelt

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Nutzung der Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper wird zu folgenden täglichen Betreuungszeiten angeboten:

Für Krippe und Kindergarten

-> 5 Stunden tgl. (25 Wochenstunden)

-> bis 7 Stunden tgl. (35 Wochenstunden)

-> bis 8 Stunden tgl. (40 Wochenstunden)

-> bis 9 Stunden tgl. (45 Wochenstunden)

-> bis 10 Stunden tgl. (50 Wochenstunden)

-> über 10 Stunden tgl. (max. 11 Std. pro Tag)

für Hort

-> 6 Stunden

Die freien Träger der Kindertagesstätten in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper entscheiden eigenständig, welche Betreuungszeiten in der jeweiligen Einrichtung angeboten werden. Dabei wird von der Verbandsgemeinde eine Mindestbetreuungsstaffelung von 4 Betreuungszeiten gefordert. (Beisp I: 5, 7, 9, 10 und über 10 Stunden; Beisp. II: 5, 8, 9, 10)

(2) Bei der 6-stündigen Hortbetreuung ist die Ferienbetreuung einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.

(3) Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, haben die Wochenpauschale aus der 6-stündigen Hortbetreuung zu entrichten. Für bewegliche Ferientage wird der entsprechende Tagessatz erhoben.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des/der Kindes/er in einer Tageseinrichtung und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch bei der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

(3) Die Heranziehung zu den Kostenbeiträgen erfolgt durch den Träger der Einrichtung bzw. der Verbandsgemeinde gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung.

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der für die jeweilige Einrichtung relevanten Bestimmungen abgemeldet wird. Endet die vertragliche vereinbarte Betreuungszeit nicht zum Ende eines Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.

(5) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen.

(6) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt ausschließlich durch Bescheid.

(7) Befinden sich Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung der zu entrichtenden Kostenbeiträge in Höhe von mindestens 2 Monatsbeiträgen in Verzug, kann es nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch den Träger zum Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung kommen. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.

(8) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Der Gastkostenbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.

(9) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

(10) Der Kostenbeitrag ist zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

(11) Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper überträgt hiermit die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr.2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger bis zum 31.12.2014. Die Erhebung umfasst die von der Verbandsgemeinde festgelegten Kostenbeiträge. Die Höhe des Kostenbeitrages wird mittels eines Bescheides festgelegt.

§ 6

Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten, nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen, Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind Tagesbetreuung beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7

Gastkindregelung

(1) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise die nachfolgenden gesonderten Kostenbeiträge erhoben. Ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Kinderkrippe oder im Kindergarten teilnimmt, kann an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden.

(2) Gastkindvereinbarungen für Kinder außerhalb der Verbandsgemeinde können nur unter Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden.

Gastkindbetreuung	Gastkindbeiträge für ein Kind (Euro pro Tag)
-------------------	---

Tagessatz für einmalige Betreuung	Kinderkrippe	19,00 EUR
	Kindergarten	18,00 EUR
	Hort	9,00 EUR

(3) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, welche in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde betreut werden, gelten die Regelungen zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages gemäß dieser Satzung unter folgenden Voraussetzungen:

a. Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper erhält von den Eltern, der aufnehmenden Gemeinde oder von dem das Kind betreuenden Träger der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle rechtzeitige und ausreichende Informationen über die konkreten Vereinbarungen zur Tagesbetreuung des betreffenden Kindes sowie über die Kostenbeitragsschuldner gemäß § 2

und

b. es sind oder werden keine anderweitigen Vereinbarungen zwischen der Verbandsgemeinde und der aufnehmenden Gemeinde oder Stadt, in deren Gebiet die Tagesbetreuung des betreffenden Kindes erfolgt, oder mit dem Träger der betreffenden Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle hinsichtlich einer anderweitigen Gestaltung der Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung für das jeweilige Kind getroffen.

(4) Soweit in dem Ort, in der die Tagesbetreuung des Kindes erfolgt, der zu entrichtende Kostenbeitrag für das Kind entweder niedriger oder auch gleich hoch wie gemäß dieser Satzung wäre, erfolgt durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper die Kostenbeitragsfestlegung und -erhebung für das Kind entsprechend den vorstehenden Regelungen dieser Satzung.

Ist der Kostenbeitrag für ein auswärtig betreutes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in dem Ort, in welchem es betreut wird, höher als es sich nach den Regelungen dieser Satzung ergibt, dann richtet sich der durch die Verbandsgemeinde Saale-Wipper für dieses Kind festzulegende und zu erhebende Kostenbeitrag nach den Regelungen am Ort der auswärtigen Kindertagesbetreuung.

(5) Soweit Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper haben, in einer Kindertageseinrichtung in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper betreut werden, so wird durch Vereinbarungen, in denen zugleich entweder die Übertragung der Kostenbeitragshebung oder die trägerbezogene Weitergabe der Kostenbeiträge für diese Kinder näher geregelt werden soll, angestrebt, dass die Eltern für diese Kinder den entsprechenden für ihre Gemeinde oder Verbandsgemeinde einheitlich festgelegten oder durchschnittlich gültigen

Kostenbeitrag für die Tagesbetreuung des betreffenden Kindes, mindestens jedoch den Kostenbeitrag, der sich für das jeweilige Kind aus den Regelungen dieser Satzung der Verbandsgemeinde Saale-Wipper ergibt, entrichten müssen.

§ 8

Anspruch auf Ermäßigung bzw. Befreiung, Mitwirkungspflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten sind gemäß §§ 60 ff SGB I verpflichtet, die zur Ermittlung der Ermäßigung des zu zahlenden Kostenbeitrages notwendigen Angaben, insbesondere zu ihren Einkommensverhältnissen, zu machen, und die erforderlichen Bescheinigungen beizubringen. Änderungen, die auf die Beitragshöhe Auswirkungen haben, müssen dem jeweiligen Träger bzw. dem Jugendamt des Salzlandkreises in Bernburg (Saale) unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft und gilt befristet bis zum 31.12.2014.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte in der Gemeinde Ilberstedt tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Güsten, den 11.07.2013



Steffen Globig
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage 1 auf Seite 4



Saale-Wipper-Bote
Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und der Städte Alsleben (Saale), Güsten und der Gemeinden Giersleben, Ilberstedt und Plötzkau erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15,
Geschäftsführer: Andreas Barschtipan

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Steffen Globig, Verbandsgemeindebürgermeister

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Conny Schiemann

Anzeigenannahme: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10
Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15
Anzeigenberater: Frau Jacqueline Becksmann, Funk: (01 70) 2 82 86 81

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Anlage 1 zur Kita-Kostenbeitragsatzung vom 11.07.2013

Ermittlung der Elternbeiträge für die jeweilige Kindertagesstätte

Güsten	Kindertageseinrichtung Güst'ner Spatzen				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	82,00 €	82,00 €	82,00 €	82,00 €	47,00 €	47,00 €
7 Stunden	- €	98,00 €	- €	98,00 €		
8 Stunden	112,00 €	112,00 €	112,00 €	112,00 €		
9 Stunden	132,00 €	132,00 €	132,00 €	132,00 €		
10 Stunden	152,00 €	152,00 €	152,00 €	152,00 €		
über 10 Stunden	- €	167,00 €	- €	167,00 €		

Osmarsleben	Kindertageseinrichtung Pünktchens Stromerland				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	82,00 €	82,00 €	82,00 €	82,00 €	- €	- €
7 Stunden	- €	98,00 €	- €	98,00 €		
8 Stunden	112,00 €	112,00 €	112,00 €	112,00 €		
9 Stunden	132,00 €	132,00 €	132,00 €	132,00 €		
10 Stunden	152,00 €	152,00 €	152,00 €	152,00 €		
über 10 Stunden	- €	167,00 €	- €	167,00 €		

Plötzkau	Kindertageseinrichtung Gänseblümchen				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	105,00 €	105,00 €	105,00 €	105,00 €	55,00 €	55,00 €
7 Stunden	- €	109,00 €	- €	109,00 €		
8 Stunden	- €	124,00 €	- €	124,00 €		
9 Stunden	- €	140,00 €	- €	140,00 €		
10 Stunden	155,00 €	155,00 €	155,00 €	155,00 €		
über 10 Stunden	- €	170,00 €	- €	170,00 €		

Giersleben	Kindertageseinrichtung Wipperzwerge				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	75,00 €	75,00 €	72,00 €	72,00 €	42,00 €	42,00 €
7 Stunden	- €	105,00 €	- €	105,00 €		
8 Stunden	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €		
9 Stunden	133,00 €	133,00 €	130,00 €	130,00 €		
10 Stunden	147,00 €	147,00 €	143,00 €	143,00 €		
über 10 Stunden	- €	161,00 €	- €	157,00 €		

Ilberstedt	Kindertageseinrichtung Pusteblume				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	80,00 €	80,00 €	75,00 €	75,00 €	60,00 €	60,00 €
7 Stunden	- €	109,00 €	- €	105,00 €		
8 Stunden	125,00 €	125,00 €	120,00 €	120,00 €		
9 Stunden	150,00 €	150,00 €	145,00 €	145,00 €		
10 Stunden	165,00 €	165,00 €	160,00 €	160,00 €		
über 10 Stunden	- €	181,00 €	- €	176,00 €		

Alsleben	Kindertageseinrichtung Gänseblümchen und Kids Oase				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	105,00 €	105,00 €	95,00 €	95,00 €	60,00 €	60,00 €
7 Stunden	- €	122,00 €	- €	112,00 €		
8 Stunden	- €	140,00 €	- €	128,00 €		
9 Stunden	- €	157,00 €	- €	144,00 €		
10 Stunden	175,00 €	175,00 €	160,00 €	160,00 €		
über 10 Stunden	- €	192,00 €	- €	176,00 €		

Alsleben	Kindertageseinrichtung Kinderland im alten Bahnhof				Hort	
	KK		KG		alt	neu
	alt	neu	alt	neu		
5 Stunden	115,00 €	115,00 €	105,00 €	105,00 €	70,00 €	70,00 €
7 Stunden	- €	129,00 €	- €	119,00 €		
8 Stunden	- €	148,00 €	- €	136,00 €		
9 Stunden	- €	166,00 €	- €	153,00 €		
10 Stunden	- €	185,00 €	- €	170,00 €		
über 10 Stunden	198,00 €	198,00 €	187,00 €	187,00 €		